

Carl Detlev Freiherr MARSCHALCK VON BACHTENBROCK

geb. 9.2.1802 Verden

gest. 11.6.1864 Hannover

Landdrost

(BLO IV, Aurich 2007, S. 295 - 297)

Ein halbes Jahrhundert währte die beliebte-unbeliebte Herrschaft des Königreichs Hannover in Ostfriesland, und ein Drittel dieser Zeit, nämlich 16 Jahre, war Marschalck der Repräsentant dieser Herrschaft in Aurich. Von den hannoverschen Landdrosten, die durchschnittlich nicht mehr als sieben Jahre in Ostfriesland amtierten, war er am längsten anwesend. Dennoch ist er völlig vergessen.

In der Verwandtschaft und in der adeligen Gesellschaft, in der er eifrig verkehrte, nannte man ihn zur Unterscheidung von seinem älteren „roten“ Bruder Otto – seinerseits Landdrost in Osnabrück und Stade – den „schwarzen“ Marschalck. Wie Bismarck fühlte er sich völlig unabhängig, ein „freier Herr“, der um des Gemeinwohls und nicht materieller oder politischer Vorteile willen seinem König diene. Auf Freiersfüßen machte er sich seinem Schwiegervater in Norwegen bekannt als jemand, der „völlig unabhängig vom Staatsdienst“ von seinem Vermögen leben könne. Dieses hatte seine ländliche Grundlage im Rittergut Bockel, fünf Kilometer südlich von Zeven.

Marschalck immatrikulierte sich am 3. Mai 1819 als Jurastudent in Göttingen. Ab 1823 war er Auditor in Hoya, Neuhaus und Stade, ab 1832 Regierungsrat in Osnabrück. Hier hatte er eine Affäre mit einer verheirateten Frau, die am 19. Februar 1833 zu einem Volksauflauf von 1200 Menschen in Osnabrück führte, weswegen Marschalck 1833 entlassen wurde. (Daß „die Stürme der Jugend [...] längst hinter mir [liegen]“, wie er 1844 seinem Schwiegervater in spe schreibt, mag als eine Anspielung darauf zu verstehen sein.) 1835 kehrte er in den Staatsdienst zurück und wurde Regierungsrat in Hannover. Nach dem unerwarteten Tod des Landdrosten von [Wersebe](#) (s. dort) 1841 wurde Marschalck als sein Nachfolger in Aurich berufen. Er bekleidete damit schon als 41jähriger eine Position, die üblicherweise nur sehr viel Älteren erreichbar war.

Das Königreich Hannover war in sechs Landdrosteien und eine Berghauptmannschaft gegliedert. Der Landdrost war Vorgesetzter dieser Dienststelle, die die Anweisungen von oben mit den Wünschen von unten ausgleichen mußte und als „Briefkastenbehörde“ oder „Prügelknabe“ oft kritisiert wurde. Daneben war der Landdrost der persönliche Repräsentant des Monarchen, und in dieser Beziehung bot die Landdrostei Aurich einen besonderen Reiz, gehörte zu ihrem Bezirk doch das Staatsbad auf der Insel Norderney, das sich seit 1836 der nahezu jährlichen Anwesenheit des Kronprinzen und Königs Georg von Hannover erfreute, dem sein Repräsentant natürlich aufwarten mußte.

Laut Rudolf von Bennigsen, der ihn als junger Mann erlebte, eine „kalte Verstandesnatur, aber ein interessanter Mann“, hat Marschalck sein Amt mit ruhiger Lässigkeit ausgeübt, ohne besondere Aufgaben anzugreifen. Durch das in der Landdrostei herrschende Kollegialprinzip war er über alle Probleme unterrichtet. Da dieses aber auf mündlicher



Carl Detlef Marschalck von Brachtenbrock (Quelle: Hildur Freifrau von Marschalck, Eine Norwegerin auf deutschem Boden. Erinnerungen, hrsg. von Else Freiin von Hammerstein, 1. Aufl., Berlin 1914 (Portr. gegenüber S. 144))

Behandlung beruhte, bleibt Marschalcks Anteil bis auf seine Unterschriften dunkel. Die Beilegung des ostfriesischen Verfassungskonflikts von 1843 bis 1846, die zur Schaffung einer Verfassung für die ostfriesischen Landstände führte, fand nach außen hin ohne ihn statt. Die bescheidenen Aufregungen, welche die Revolution von 1848 in Ostfriesland erzeugte, sah er als solche an und ließ immer wieder nach Hannover berichten, daß es keinerlei Grund zu amtlichem Einschreiten gäbe, womit er wahrscheinlich größere Unruhen verhinderte. Er widersprach nicht dem Landbaumeister Blohm, als dieser 1851 den dienstlichen Auftrag der Domänenkammer, das Schloß in Aurich für die Bedürfnisse des neu zu schaffenden Obergerichts herzurichten, in einen Abbruch des morschen Gebäudes umwandelte. Auch die in dem Geheimrat Sethe personifizierte preußische Vergangenheit Ostfrieslands ließ ihn kalt.

Als aber in Hannover der Herr von Borries Innenminister wurde, der Marschalcks Freund nicht war, genügte das in den Augen der Regierung schlechte Ergebnis der Kammerwahlen, um den Landdrosten aus dem Amt zu drängen. „Da der Landdrost zu Aurich von Marschalck bei den letzten Wahlen zur Allgemeinen Ständeversammlung sich ... teilnahmslos, untätig und fahrlässig bewiesen, so will Ich, daß derselbe seiner Stelle als Landdrost enthoben werde.“ So diktierte der blinde König am 17. März 1857 seinem Sekretär, und so geschah es. Der Innenminister fügte noch den Vorwurf laxer Beaufsichtigung der Untergebenen hinzu. Marschalck zog sich zunächst zu seinem Bruder nach Stade und nach dessen Tod 1858 nach Verden mit dem benachbarten Gut Bockel als Sommersitz zurück.

Unter den höheren Beamten des Königreichs war Marschalck durch seine geistige Unabhängigkeit eine Ausnahmestellung „ohne die albernen und lästigen Präntensionen, die man bei unsern hohen Bürokraten der alten Schule so häufig findet, meistens in umgekehrtem Verhältnisse zu dem geistigen Gehalte“ (Bennigsen).

Nachlaß: Gutsarchiv Bockel.

Quellen: HStA Hannover, Dep. 103, IX, Nr. 70.

Literatur: DBA II [= AHB 2, S. 558]; Hermann O n c k e n, Rudolf von Bennigsen. Ein deutscher liberaler Politiker, nach seinen Briefen und hinterlassenen Papieren, Band 1, Stuttgart und Leipzig 1910, S. 198; Hildur Freifrau von M a r s h a l c k, Eine Norwegerin auf deutschem Boden. Erinnerungen, hrsg. von Else Freiin von Hammerstein, 2. Aufl., Berlin 1914 (Portr. gegenüber S. 144); Dietrich B i s c h o f f, Ostfriesland in der deutschen Bewegung 1848-1849 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 28), Aurich 1938; Herbert H a a c k, Der rote und der schwarze Marschalck. Zwei hannoversche Landdrosten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Rotenburger Schriften 19, 1963, S. 18-28; Friedrich-Wilhelm S c h a e r, Die Stadt Aurich und ihre Beamtenschaft im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der hannoverschen Zeit <1815-1866>, Göttingen 1963, S. 99 ff. und passim.